

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/28 88/04/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1990

Index

21/03 GesmbH-Recht
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §10 Abs1;
AVG §13 Abs1;
AVG §8;
GewO 1973 §353 idF 1988/399;
GewO 1973 §39 idF 1988/399;
GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;
GewO 1973 §81 Abs1 idF 1988/399;
GewO 1973 §9 idF 1988/399;
GmbHG §18;

Rechtssatz

Auss 353 GewO 1973 ergibt sich die Qualifikation der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage als antragsbedürftiger Verwaltungsakt, wobei derartige Verwaltungsakte nur dann mit dem Gesetz im Einklang stehen, wenn ein auf ihre Setzung gerichteter, von einer hiezu legitimierten Partei gestellter Antrag vorliegt (Hinweis E 15.10.1985, 84/04/0202). Auch die Genehmigung der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage setzt ein Ansuchen voraus und ist somit ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt (Hinweis E 23.12.1974, 2052/74). Zum Antrag auf Genehmigung oder Änderung einer bestehenden Betriebsanlage ist deren Inhaber legitimiert, worunter auch der gewerberechtlich genehmigte Pächter des Gewerbes fällt (Hinweis E 27.5.1986, 85/04/0134). Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist kraft dieser Funktion zu solcher Antragstellung nicht legitimiert, weil die Bestimmungen der GewO 1973 über die nach zivilrechtlichen (handelsrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen) Normen zu beurteilende Vertretungsmacht keine Aussage treffen. Die entsprechende Vertretungsmacht ist nämlich Voraussetzung für die und nicht Rechtsfolge der Bestellung zum gewerblichen Geschäftsführer.

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Gewerberecht Pächter Vermieter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040009.X02

Im RIS seit

28.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at